

Zweckverband Bauhof Murrhardt – Sulzbach an der Murr
Sitz in Murrhardt – Rems-Murr-Kreis

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 5 und § 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit den § 4 und § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof Murrhardt – Sulzbach an der Murr am 17.07.2023 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15 Euro
bis zu 4 Stunden	30 Euro
bis zu 8 Stunden	50 Euro
über 8 Stunden	70 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit (Dienstverrichtung, Reise) benötigten Zeit werden je 30 Minuten vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 60 Minuten, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Werden an einem Tag mehrere Dienstverrichtungen besorgt, so wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3

Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung wird den Mitgliedern ein pauschaliertes Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro je teilgenommener Sitzung gewährt. Daneben erhalten sie kein weiteres Sitzungsgeld nach § 1 der Satzung.

§ 4

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro für den Vorsitzenden und in Höhe von 100 Euro für den stellvertretenden Vorsitzenden gezahlt. Alle persönlichen Aufwendungen gelten damit als abgegolten.
- (2) Sitzungsgeld wird dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden daneben nicht gewährt.

§ 5

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtung außerhalb des Zweckverbandsgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1, 3 und 4 eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für den Zweckverband Bauhof Murrhardt – Sulzbach an der Murr ehrenamtlich Tätigen. Der Verbandsvorsitzende kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlichen Kosten.“

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bauhof Murrhardt – Sulzbach an der Murr am 18.03.1997 beschlossene gleichlautende Satzung außer Kraft.

Verfahrenshinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Bauhof Murrhardt – Sulzbach an der Murr geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Murrhardt, den 18.07.2023

gez.
Armin Mößner
Bürgermeister
Verbandsvorsitzender